

Absender / Praxisstempel:

Landeszahnärztekammer Brandenburg  
Frau J. Blasseck  
Postfach 10 07 22  
03007 Cottbus

### **Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der LZÄK Brandenburg**

Um für alle Beteiligten den Verwaltungsaufwand gering zu halten, beachten Sie bitte die Hinweise im beigefügten **Informationsblatt zur Berufsausbildung** der LZÄK Brandenburg zur Einstellung von Auszubildenden.

Zur Eintragung Ihrer Verträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge der LZÄK Brandenburg benötigen wir folgende Unterlagen, die wir Sie bitten beizufügen und die Sie zu Ihrer Kontrolle „abhaken“ können:

- Berufsausbildungsverträge in 3-facher Ausfertigung (ausgefüllte **Original**-Berufsausbildungsverträge mit den Unterschriften vom Auszubildenden, vom Auszubildenden und bei unter 18jährigen von den gesetzlichen Vertretern)
- Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis
- Kopie** der Anmeldung beim Oberstufenzentrum
- Kopie** des Schulabschlusses / des Schulabgangszeugnisses bzw. der Berufsabschlüsse (z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf etc.)
- individueller betrieblicher Ausbildungsplan (gemäß § 5 Ausbildungs-VO Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r; ein Muster liegt bei)
- Kopie** ärztliche Bescheinigung der sog. Erstuntersuchung bei Minderjährigen (Gesundheitliche Eignung gem. §§ 32 - 46 JArbSchG)

**Bitte beachten Sie, dass wir nicht korrekt ausgefüllte Verträge sowie unvollständige Unterlagen nicht bearbeiten können!**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis

zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)

Berufsausbildungsverhältnis

Umschulungsverhältnis

Wechsel Ausbildungsstätte

**Angabe der berufsbildenden Schule:** \_\_\_\_\_

(Anmeldung zum Oberstufenzentrum ist im Ausbildungs-/Umschulungspaket enthalten; bitte Kopie an die Kammer)

## Auszubildende/r

**Name, Vorname**

**geboren**

**am**

**in**

**Straße | Nr.**

**PLZ | Wohnort**

**Telefon**

**Wohnsitz (Bundesland)**

**Schulabschluss:**

- ohne Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife
- Realschulabschluss/Fachoberschulreife
- Hochschul-/Fachhochschulreife
- im Ausland erworbener Abschluss

**Berufsvorbereitung:**

- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
- Berufsvorbereitungsmaßnahme
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

**Berufliche Vorbildung:**

- Berufsausbildung mit Abschluss
- Berufsausbildung ohne Abschluss
- schulische Berufsausbildung mit Abschluss

**Hinweis:** Mehrfachnennung bei Berufsvorbereitung und berufliche Vorbildung möglich.

## Ausbildungspraxis

**Name, Vorname**

**Straße | Nr.**

**PLZ | Ort**

**Telefon**

## Anzahl der Beschäftigten in der Ausbildungspraxis

**Anzahl der Zahnärzte** \_\_\_\_\_

**Anzahl der Fachkräfte** <sup>1</sup> \_\_\_\_\_

**Anzahl vorhandener Azubi (Ausbildungsjahr)** \_\_\_\_\_

**1 Fachkraft = 2 Auszubildende, jede/r weitere Auszubildende erfordert eine weitere Fachkraft!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Praxisstempel)

<sup>1</sup> Nach § 27 des Berufsbildungsgesetzes muss die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der angestellten Fachkräfte stehen. Fachkräfte sind in diesem Zusammenhang Zahnarzthelferinnen, Zahnmedizinische Fachangestellte, Stomatologische Schwestern, ZMV, ZMP, ZMF und DH. Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages ist zu prüfen, ob die Relationszahlen zwischen Fachkräften und Auszubildenden in der Praxis entsprechend gewährleistet sind.

# Berufsausbildungsvertrag - Wechsel - für den Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r"

gemäß §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der zuletzt geänderten Fassung

Zwischen der/dem/den Ausbildenden

und der/dem Auszubildenden (Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
wohnhaft in Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/ Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Schulbildung \_\_\_\_\_  
gesetzlich vertreten durch (Vater, Mutter, Vormund)

\_\_\_\_\_  
wohnhaft in Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

wird nachstehender Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 abgeschlossen:

## § 1 Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung **3 Jahre**.

Sie beginnt am \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_, § 8 Abs. 2 und § 45 BBiG bleiben unberührt. Auf die Ausbildungszeit wird die voraus gegangene Ausbildung bzw. Vorbildung \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Monaten angerechnet. Wird die Ausbildungszeit abgekürzt (§§ 7, 8 oder § 45 BBiG), so ist dieses von der LZÄKB durch Nachtrag ausdrücklich zu bescheinigen.

(2) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Für jugendliche Auszubildende gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG); bei erwachsenen Auszubildenden gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

(3) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt **4 Monate**. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(4) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es wird auch auf § 45 des BBiG verwiesen.

(5) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(6) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

## § 2 Urlaub

Ausbildende gewähren Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG oder § 3 BUrlG). Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_,

auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_,

auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_,

auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_.

\* als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind

Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

### § 3 Vergütung

(1) Auszubildende zahlen Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Sie beträgt zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ ”,  
im zweiten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ ”,  
im dritten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ ”.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung wie im 3. Ausbildungsjahr gewährt. Im Übrigen wird auf § 19 des Berufsbildungsgesetzes verwiesen. Von der Kammerversammlung beschlossene Erhöhungen der Ausbildungsvergütung gelten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse.

(2) Den Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Abs. 6 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 u. § 43 JArbSchG
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie
  - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
  - b) aus einem sonstigen in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### § 4 Pflichten der Auszubildenden

Auszubildende haben

(1) dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Sie haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(2) selbst auszubilden oder einen Ausbilder/eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen.

(3) Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen insbesondere Instrumente, Geräte, Materialien und Fachliteratur, die zur Berufsausübung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(4) Auszubildende unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden; sie zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft) anzuhalten und diese durchzusehen.

(5) dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(6) Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

(7) dafür Sorge zu tragen, dass Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

(8) sich von jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass

- a) sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und
- b) sie ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersucht worden sind (1. Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Sie sind außerdem verpflichtet, Auszubildende vor Aufnahme der Tätigkeit arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Darüber hinaus ist dem Auszubildenden eine Impfung anzubieten.

(9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LZÄK Brandenburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist der Kammer eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG vorzulegen.

(10) die Auszubildenden mit deren Zustimmung rechtzeitig schriftlich zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen nach den von der LZÄK Brandenburg bestimmten Anmeldefristen und -formularen anzumelden. § 8 Abs. 2 des BBiG bleibt unberührt. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG beizufügen.

Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an den angesetzten Prüfungen freizustellen. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr durch die LZÄK Brandenburg als zuständige Stelle festgelegt, die mit der Anmeldung zur Prüfung fällig wird.

## **§ 5 Pflichten der Auszubildenden**

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie verpflichten sich insbesondere,

- (1) die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- (2) an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 des BBiG freigestellt werden (Berufsschulunterricht, Zwischen- und Abschlussprüfung) sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.
- (3) den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- (4) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung, die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (5) Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- (6) das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft regelmäßig während der Ausbildungszeit zu führen.
- (7) praxisbetriebliche Geschäftsvorgänge geheim zu halten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) streng zu beachten.
- (8) bei Fernbleiben von der Ausbildung dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
- (9) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Ausbilderin/des Ausbilders. Die Zustimmung ist unter Beachtung der Regelungen des JArbSchG und des ArbZG zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der sonstigen Ausbildungspflichten zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechnete Interessen der Ausbilderin/des Ausbilders nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann diese Zustimmung widerrufen werden.

## **§ 6 Pflichten der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Auszubildender verpflichten sich, diese zur Erfüllung aller im Berufsausbildungsvertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und die Ausbildenden in ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen. Sie überwachen zusammen mit den Ausbildenden den Fortgang der Berufsausbildung.

## **§ 7 Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Ausbildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Abs. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildungseinrichtung sind Auszubildende verpflichtet, sich rechtzeitig mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und gegebenenfalls unter Einschaltung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg, um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 8 Abschlussprüfung

Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 BBiG).

## § 9 Zeugnis

- (1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine individuell getroffene Vereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu einem Wertungswiderspruch bei der Vertragsauslegung führen, so gilt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Individualvereinbarung ist für die Auszubildenden günstiger.

Von diesem Vertrag wurden drei/vier Exemplare ausgefertigt.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift Ausbildende/r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Auszubildende/r)

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en gesetzliche/r Vertreter)

Dieser Vertrag ist eingetragen in das Ausbildungsverzeichnis der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) unter Nr.

□	□	□	/	□	□
---	---	---	---	---	---

im Auftrag

Cottbus, den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Berufsausbildungsvertrag - Wechsel - für den Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r"

gemäß §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der zuletzt geänderten Fassung

Zwischen der/dem/den Ausbildenden

und der/dem Auszubildenden (Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
wohnhaft in Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/ Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Schulbildung \_\_\_\_\_  
gesetzlich vertreten durch (Vater, Mutter, Vormund)

\_\_\_\_\_  
wohnhaft in Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

wird nachstehender Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 abgeschlossen:

## § 1 Ausbildungszeit

(7) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung **3 Jahre**.

Sie beginnt am \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_, § 8 Abs. 2 und § 45 BBiG bleiben unberührt. Auf die Ausbildungszeit wird die voraus gegangene Ausbildung bzw. Vorbildung \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Monaten angerechnet. Wird die Ausbildungszeit abgekürzt (§§ 7, 8 oder § 45 BBiG), so ist dieses von der LZÄKB durch Nachtrag ausdrücklich zu bescheinigen.

(8) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Für jugendliche Auszubildende gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG); bei erwachsenen Auszubildenden gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

(9) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt **4 Monate**. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(10) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es wird auch auf § 45 des BBiG verwiesen.

(11) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(12) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

## § 2 Urlaub

Ausbildende gewähren Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG oder § 3 BUrlG). Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_,

auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_,

auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_,

auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_.

\* als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind

Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

### § 3 Vergütung

(3) Auszubildende zahlen Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Sie beträgt zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ ”,  
im zweiten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ ”,  
im dritten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ ”.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung wie im 3. Ausbildungsjahr gewährt. Im Übrigen wird auf § 19 des Berufsbildungsgesetzes verwiesen. Von der Kammerversammlung beschlossene Erhöhungen der Ausbildungsvergütung gelten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse.

(4) Den Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Abs. 6 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 u. § 43 JArbSchG
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie
  - c) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
  - d) aus einem sonstigen in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### § 4 Pflichten der Auszubildenden

Auszubildende haben

(1) dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Sie haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(2) selbst auszubilden oder einen Ausbilder/eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen.

(3) Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen insbesondere Instrumente, Geräte, Materialien und Fachliteratur, die zur Berufsausübung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(4) Auszubildende unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden; sie zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft) anzuhalten und diese durchzusehen.

(5) dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(6) Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

(7) dafür Sorge zu tragen, dass Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

(8) sich von jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass

- a) sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und
- b) sie ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersucht worden sind (1. Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Sie sind außerdem verpflichtet, Auszubildende vor Aufnahme der Tätigkeit arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Darüber hinaus ist dem Auszubildenden eine Impfung anzubieten.

(9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LZÄK Brandenburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist der Kammer eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG vorzulegen.

(10) die Auszubildenden mit deren Zustimmung rechtzeitig schriftlich zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen nach den von der LZÄK Brandenburg bestimmten Anmeldefristen und -formularen anzumelden. § 8 Abs. 2 des BBiG bleibt unberührt. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG beizufügen.



Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an den angesetzten Prüfungen freizustellen. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr durch die LZÄK Brandenburg als zuständige Stelle festgelegt, die mit der Anmeldung zur Prüfung fällig wird.

## **§ 5 Pflichten der Auszubildenden**

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie verpflichten sich insbesondere,

- (10) die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- (11) an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 des BBiG freigestellt werden (Berufsschulunterricht, Zwischen- und Abschlussprüfung) sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.
- (12) den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- (13) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung, die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (14) Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- (15) das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft regelmäßig während der Ausbildungszeit zu führen.
- (16) praxisbetriebliche Geschäftsvorgänge geheim zu halten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) streng zu beachten.
- (17) bei Fernbleiben von der Ausbildung dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
- (18) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Ausbilderin/des Ausbilders. Die Zustimmung ist unter Beachtung der Regelungen des JArbSchG und des ArbZG zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der sonstigen Ausbildungspflichten zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechnete Interessen der Ausbilderin/des Ausbilders nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann diese Zustimmung widerrufen werden.

## **§ 6 Pflichten der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Auszubildender verpflichten sich, diese zur Erfüllung aller im Berufsausbildungsvertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und die Ausbildenden in ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen. Sie überwachen zusammen mit den Ausbildenden den Fortgang der Berufsausbildung.

## **§ 7 Kündigung**

- (7) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (8) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.
- (9) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (10) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (11) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Ausbildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Abs. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (12) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildungseinrichtung sind Auszubildende verpflichtet, sich rechtzeitig mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und gegebenenfalls unter Einschaltung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg, um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 8 Abschlussprüfung

Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 BBiG).

## § 9 Zeugnis

- (3) Auszubildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (4) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine individuell getroffene Vereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu einem Wertungswiderspruch bei der Vertragsauslegung führen, so gilt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Individualvereinbarung ist für die Auszubildenden günstiger.

Von diesem Vertrag wurden drei/vier Exemplare ausgefertigt.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift Auszubildende(r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Auszubildende(r))

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en gesetzliche/r Vertreter)

Dieser Vertrag ist eingetragen in das Ausbildungsverzeichnis der Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) unter Nr.

/

im Auftrag

Cottbus, den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Berufsausbildungsvertrag - Wechsel - für den Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r"

gemäß §§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der zuletzt geänderten Fassung

Zwischen der/dem/den Ausbildenden

und der/dem Auszubildenden (Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
wohnhaft in Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/ Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Schulbildung \_\_\_\_\_  
gesetzlich vertreten durch (Vater, Mutter, Vormund)  
\_\_\_\_\_  
wohnhaft in Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

wird nachstehender Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 abgeschlossen:

## § 1 Ausbildungszeit

(13)Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung **3 Jahre**.

Sie beginnt am \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_, § 8 Abs. 2 und § 45 BBiG bleiben unberührt. Auf die Ausbildungszeit wird die voraus gegangene Ausbildung bzw. Vorbildung \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Monaten angerechnet. Wird die Ausbildungszeit abgekürzt (§§ 7, 8 oder § 45 BBiG), so ist dieses von der LZÄKB durch Nachtrag ausdrücklich zu bescheinigen.

(14)Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Für jugendliche Auszubildende gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG); bei erwachsenen Auszubildenden gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

(15)Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt **4 Monate**. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(16)Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es wird auch auf § 45 des BBiG verwiesen.

(17)Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(18)In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

## § 2 Urlaub

Ausbildende gewähren Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG oder § 3 BUrlG). Es besteht ein Urlaubsanspruch

- auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_,
- auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_,
- auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_,
- auf \_\_\_\_\_ Werktage \* (≙ \_\_\_\_\_ Arbeitstage) im Jahre 20 \_\_\_\_\_.

\* als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind

Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

### § 3 Vergütung

(5) Auszubildende zahlen Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Sie beträgt zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ ”,  
im zweiten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ ”,  
im dritten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ ”.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung wie im 3. Ausbildungsjahr gewährt. Im Übrigen wird auf § 19 des Berufsbildungsgesetzes verwiesen. Von der Kammerversammlung beschlossene Erhöhungen der Ausbildungsvergütung gelten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse.

(6) Den Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Abs. 6 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 u. § 43 JArbSchG
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie
  - e) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
  - f) aus einem sonstigen in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### § 4 Pflichten der Auszubildenden

Auszubildende haben

(1) dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Sie haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(2) selbst auszubilden oder einen Ausbilder/eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen.

(3) Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen insbesondere Instrumente, Geräte, Materialien und Fachliteratur, die zur Berufsausübung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(4) Auszubildende unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden; sie zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft) anzuhalten und diese durchzusehen.

(5) dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(6) Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

(7) dafür Sorge zu tragen, dass Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

(8) sich von jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass

- a) sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und
- b) sie ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersucht worden sind (1. Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Sie sind außerdem verpflichtet, Auszubildende vor Aufnahme der Tätigkeit arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Darüber hinaus ist dem Auszubildenden eine Impfung anzubieten.

(9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LZÄK Brandenburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist der Kammer eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung gem. § 32 JArbSchG vorzulegen.

(10) die Auszubildenden mit deren Zustimmung rechtzeitig schriftlich zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen nach den von der LZÄK Brandenburg bestimmten Anmeldefristen und -formularen anzumelden. § 8 Abs. 2 des BBiG bleibt unberührt. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG beizufügen.

Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an den angesetzten Prüfungen freizustellen. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr durch die LZÄK Brandenburg als zuständige Stelle festgelegt, die mit der Anmeldung zur Prüfung fällig wird.

## **§ 5 Pflichten der Auszubildenden**

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie verpflichten sich insbesondere,

- (19) die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- (20) an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 des BBiG freigestellt werden (Berufsschulunterricht, Zwischen- und Abschlussprüfung) sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.
- (21) den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- (22) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung, die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (23) Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- (24) das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft regelmäßig während der Ausbildungszeit zu führen.
- (25) praxisbetriebliche Geschäftsvorgänge geheim zu halten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) streng zu beachten.
- (26) bei Fernbleiben von der Ausbildung dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
- (27) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Ausbilderin/des Ausbilders. Die Zustimmung ist unter Beachtung der Regelungen des JArbSchG und des ArbZG zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der sonstigen Ausbildungspflichten zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechnete Interessen der Ausbilderin/des Ausbilders nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann diese Zustimmung widerrufen werden.

## **§ 6 Pflichten der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Auszubildender verpflichten sich, diese zur Erfüllung aller im Berufsausbildungsvertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und die Ausbildenden in ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen. Sie überwachen zusammen mit den Ausbildenden den Fortgang der Berufsausbildung.

## **§ 7 Kündigung**

- (13) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (14) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.
- (15) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (16) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (17) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Ausbildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Abs. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (18) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildungseinrichtung sind Auszubildende verpflichtet, sich rechtzeitig mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und gegebenenfalls unter Einschaltung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg, um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 8 Abschlussprüfung

Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 BBiG).

## § 9 Zeugnis

- (5) Auszubildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (6) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine individuell getroffene Vereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu einem Wertungswiderspruch bei der Vertragsauslegung führen, so gilt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Individualvereinbarung ist für die Auszubildenden günstiger.

Von diesem Vertrag wurden drei/vier Exemplare ausgefertigt.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift Auszubildende/r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Auszubildende/r)

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en gesetzliche/r Vertreter)

Dieser Vertrag ist eingetragen in das Ausbildungsverzeichnis der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) unter Nr.

□	□	□	/	□	□
---	---	---	---	---	---

im Auftrag

Cottbus, den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Betrieblicher Ausbildungsplan

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Berufsbildposition	Fertigkeiten und Kenntnisse	vor der Zwischenprüfung	nach der Zwischenprüfung	betriebliche Vereinbarungen
<b>1. Der Ausbildungsbetrieb</b>				
1.1 Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen	a) Aufgaben und Grundlagen der Organisation des Gesundheitswesens erläutern	X		
	b) die besonderen Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes aufzeigen	X		
	c) Position der Zahnarztpraxis und ihrer Beschäftigten im Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge aufzeigen		X	
1.2 Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes	a) Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes erläutern	X		
	b) Geräte und Instrumente des ausbildenden Betriebes handhaben, pflegen und warten	X		
	c) Fehler in der Funktionsweise von Geräten und Mängel an Instrumenten feststellen; Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen		X	
	d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Arbeitnehmervertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen		X	
1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung	a) rechtliche Grenzen für das selbständige Handeln beachten	X	} Vertiefung	
	b) die ärztliche Schweigepflicht einhalten	X		
	c) über grundlegende Elemente der Sozialgesetze informieren	X		
	d) rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten erläutern und beachten		X	
1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung, erklären	X		
	b) Inhalte der Ausbildungsverordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern	X		
	c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten	X		
	d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	X		
	e) Fortbildung als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen, berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln		X	
	f) wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages nennen		X	
1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<p>a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>	<p><b>während der gesamten Ausbildungszeit, insbesondere im Zusammenhang mit</b></p> <p><input type="checkbox"/> Hygienemaßnahmen (Nr. 2)</p> <p><input type="checkbox"/> Behandlungsbegleitende Maßnahmen (Nr. 7)</p> <p><input type="checkbox"/> Hilfeleistungen bei Zwischen- und Unfällen (Nr. 8)</p>		
1.6 Umweltschutz	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>			

Berufsbildposition	Fertigkeiten und Kenntnisse	vor der Zwischenprüfung	nach der Zwischenprüfung	betriebliche Vereinbarungen
<b>2. Durchführen von Hygienemaßnahmen</b>				
2.1 Infektionskrankheiten	a) übertragbare Krankheiten und deren Hauptsymptome beschreiben	X	} Vertiefung	
	b) Infektionsquellen, Infektionswege und Infektionsgefahren in der Praxis erkennen	X		
	c) Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen aufzeigen und entsprechende Schutzmaßnahmen, insbesondere Immunisierung, treffen	X		
2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene	a) Bedeutung der Hygiene für Praxis, Arbeitsplatz und eigene Person erklären	X	} Vertiefung	
	b) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen unterscheiden und sachgerecht handhaben			
	c) Maßnahmen der Hygienekette auf der Grundlage des Hygieneplanes der Praxis durchführen, u. a. Pflege und Wartung zahnmedizinischer Geräte, Aufbereitung und Pflege von Handinstrumenten, Aufbereitung und Pflege von Flächen			
	d) hygienische Vor- und Nachbereitung von Instrumenten und Geräten durchführen, u.a. Aufbereitung, Pflege, Wartung und Lagerung von rotierenden Instrumenten, sowie Aufbereitung, Pflege und Wartung von Antriebssystemen			
	e) kontaminierte Materialien und Abfälle erfassen, sammeln, wiederaufbereiten und entsorgen			
<b>3. Arbeitsorganisation, Qualitätsmanagement</b>				
3.1 Arbeiten im Team	a) sich in das zahnärztliche Team integrieren, mit Mitarbeitern kooperieren und eigenverantwortlich handeln	X	Fortführung	
	b) Arbeitsschritte systematisch planen, rationell gestalten und zielgerichtet organisieren		X	
	c) Praxisabläufe effizient gestalten und mit organisieren		X	
	d) zur Sicherung des praxisinternen Informationsflusses beitragen		X	
3.2 Qualitäts- und Zeitmanagement	a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erläutern		X	
	b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen und dokumentieren		X	
	c) bei Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität mitwirken		X	
	d) behandlungskomplexorientierte und patientenspezifische Terminplanung durchführen		X	
	e) Wiederbestellung organisieren		X	
	f) bedarfsgerechte Terminplanung mit zahntechnischen Laboren koordinieren		X	
	g) Terminplanung zur Praxisorganisation erstellen und überwachen, insbesondere zu vorgeschriebenen Prüf-, Überwachungs- und Informationsterminen		X	



Berufsbildposition	Fertigkeiten und Kenntnisse	vor der Zwischenprüfung	nach der Zwischenprüfung	betriebliche Vereinbarungen
<b>4. Kommunikation, Information und Datenschutz</b>				
4.1 Kommunikationsformen und -methoden	a) verbale und nonverbale Kommunikationsformen anwenden	X	Fortführung	
	b) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen	X		
	c) Patienten und begleitende Personen über Praxisabläufe in Hinsicht auf Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung, Verwaltung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren		X	
	d) zahnärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen		X	
	e) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		X	
4.2 Verhalten in Konfliktsituationen	a) Konflikte durch vorbeugendes Handeln vermeiden		X	
	b) Konfliktsituationen erkennen und einschätzen	X	Fortführung	
	c) durch situationsgerechtes Verhalten zur Lösung von Konfliktsituationen beitragen		X	
4.3 Informations- und Kommunikationssysteme	a) Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung, -verarbeitung und des Datenaustausches nutzen	X		
	b) Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung unterschiedlicher Praxisvorgänge, insbesondere bei der Patientenaufnahme, der Patientenbetreuung, der Behandlungsassistenz, der Praxisorganisation und -verwaltung sowie der Abrechnung von Leistungen, anwenden		X	
	c) Fehlerrisiken und Fehlerfolgen erkennen und einschätzen		X	
	d) Informationen beschaffen und nutzen		X	
	e) Fachliteratur und andere Informationsangebote nutzen		X	
4.4 Datenschutz und Datensicherheit	a) Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz im internen Praxisablauf und bei externen Kontakten anwenden	X		
	b) Daten pflegen und sichern		X	
	c) Datentransfer gesichert durchführen		X	
	d) Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren		X	
<b>5. Patientenbetreuung</b>				
	a) auf Situation und Verhaltensweise des Patienten eingehen	X	} Vertiefung	
	b) Patienten unter Berücksichtigung ihrer Erwartungen und Wünsche vor, während und nach der Behandlung betreuen	X		
	c) verantwortungsbewusst beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken		X	
	d) Beschwerden von Patienten entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten		X	
	e) Besonderheiten im Umgang mit speziellen Patientengruppen, insbesondere mit ängstlichen, behinderten, älteren und pflegebedürftigen Personen, Risikopatienten sowie Kindern beachten		X	
<b>6. Grundlagen der Prophylaxe</b>				
	a) Ursachen und Entstehung von Karies und Parodontalerkrankungen erläutern	X		
	b) Ziele der Individual- und Gruppenprophylaxe erläutern, bei der Gruppenprophylaxe mitwirken		X	
	c) Patienten die Möglichkeiten der Karies- und Parodontalprophylaxe, insbesondere Mundhygiene, zahngesunde Ernährung und Fluoridierung, erklären und zur Mundhygiene motivieren		X	
	d) Zahnbeläge sichtbar machen, dokumentieren und bei der Diagnostik von Zahnbelägen und Methoden der Kariesrisikobestimmung mitwirken		X	
	e) Patienten über Zahnputztechniken instruieren, über geeignete Hilfsmittel zur Mundhygiene informieren und ihre Anwendung demonstrieren		X	
	f) Mundhygiene von Patienten überwachen, insbesondere Zahnputzübungen durchführen, Plaquerreduktion kontrollieren und Patienten remotivieren		X	
	g) bei lokalen Fluoridierungsmaßnahmen mitwirken		X	

Berufsbildposition	Fertigkeiten und Kenntnisse	vor der Zwischenprüfung	nach der Zwischenprüfung	betriebliche Vereinbarungen
<b>7. Durchführen begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes</b>				
7.1 Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) gebräuchliche Fachbezeichnungen und Abkürzungen der zahn-medizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden</li> <li>b) Untersuchung und Behandlung vorbereiten; bei Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen mitwirken</li> <li>c) bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente handhaben, instrumentieren und Behandlungsabläufe dokumentieren</li> <li>d) bei therapeutischen Maßnahmen von Mundschleimhauterkrankungen sowie Erkrankungen und Verletzungen des Gesichtsschädels assistieren, Behandlungsabläufe dokumentieren</li> <li>e) bei parodontologischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente handhaben, instrumentieren und Behandlungsabläufe dokumentieren</li> <li>f) bei präventiven und therapeutischen Maßnahmen von Zahnstellungs- und Kieferanomalien assistieren</li> <li>g) bei prothetischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte handhaben, instrumentieren und Behandlungsabläufe dokumentieren</li> <li>h) bei Abformungen assistieren; Planungs- und Situationsmodelle, Hilfsmittel zur Abformung und Bissnahme herstellen</li> <li>i) erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln, Werkstoffen und Materialien beachten; Verordnung von Arzneimitteln vorbereiten und Arzneimittel auf Anweisung abgeben</li> </ul>	<p>während der gesamten Ausbildungszeit</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p>	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p>	
7.2 Röntgen und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Funktionsweise von Röntgengeräten in der ausbildenden Praxis erklären</li> <li>b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen von ionisierenden Strahlen erklären</li> <li>c) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Patienten und Personal durchführen</li> <li>d) intra- und extraorale Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Zahnarztes anwenden</li> <li>e) Befragungs-, Aufzeichnungs-, Belehrungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; entsprechende Maßnahmen durchführen</li> <li>f) Film- und Bildverarbeitung durchführen</li> <li>g) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse und Qualitätssicherung mitwirken</li> </ul>		<p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p>	
<b>8. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen</li> <li>b) Symptome bedrohlicher Zustände, insbesondere bei Schock, Atem- und Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, starken Blutungen und Allergien, erkennen und Maßnahmen einleiten</li> <li>c) bei Maßnahmen des Zahnarztes bei Zwischenfällen mitwirken</li> <li>d) Dokumentation auf Anweisung durchführen</li> <li>e) Erste Hilfsmaßnahmen bei Unfällen, insbesondere bei Unfällen mit Infektionspotenzial, einleiten und durchführen</li> <li>f) Rettungsdienst alarmieren</li> </ul>	<p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>X</p>		





# Informationen zu berufsbildenden Schulen

der Berufsausbildung und beruflichen Umschulung  
zum/zur Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r (ZFA)

## Oberstufenzentrum I Barnim

Hans-Wittwer-Straße 7  
16321 Barnau

☎ (0 33 38) 70 93 00

☎ (0 33 38) 70 93 29

<http://www.osz1-barnim.de/>

## Oberstufenzentrum 2 Spree-Neiße

Makarenkostraße 8/9  
03050 Cottbus

☎ (03 55) 86 69 40

☎ (03 55) 86 69 43 40 90

<http://www.osz2spn.de/de/>

## Konrad Wachsmann Oberstufenzentrum

Potsdamer Str. 4  
15234 Frankfurt (Oder)

☎ (03 35) 6 06 97-0

☎ (03 35) 6 06 97-18

<http://www.kwosz.de/>

## Oberstufenzentrum Teltow-Fläming

An der Stiege 1  
14943 Luckenwalde

☎ (0 33 71) 40 10-0

☎ (0 33 71) 40 10 12

<http://www.osz-tf.de/>

## Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Altruppiner Allee 39  
16816 Neuruppin

☎ (0 33 91) 76 90

☎ (0 33 91) 76 92 47

<http://www.oszopr.de/>

## Oberstufenzentrum Johanna Just

Berliner Str. 114/115  
14467 Potsdam

☎ (03 31) 2 89 73-01

☎ (03 31) 2 89 73 47

<http://www.oszj.de/>

Absender Ausbildungspraxis (Stempel)

.....  
.....  
.....  
.....

Empfänger

Oberstufenzentrum (OSZ)

.....  
.....  
.....

**Anmeldung berufsbildende Schule (Oberstufenzentrum)**

**Ausbildungsberuf:** Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

- Auszubildende/r                       Umschüler/in                       Wechsel Ausbildungsstätte

**Name, Vorname**

**geboren**                      **am** \_\_\_\_\_ **in** \_\_\_\_\_

**Straße | Nr.** \_\_\_\_\_

**PLZ | Wohnort** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_

**Ausbildungszeitraum**    **Beginn** \_\_\_\_\_ **Ende** \_\_\_\_\_

**Weitere Auszubildende**

Name	Vorname	Ausbildungsjahr		
		1	2	3

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Praxisstempel

**Das Anmeldeformular senden Sie bitte direkt an das Oberstufenzentrum!  
Bitte eine Kopie an die Landes Zahnärztekammer Brandenburg!**